Heimentgelte Kurzzeitpflege
Altenzentrum St. Martin

Stiftung St. Franziskus

Angaben in Euro – Stand 01.05.2025:

Pflegegrad	Pflegevergütung [1]	Ausbildungsumlage	Unterkunft [2]	Verpflegung [2]	Investitionskosten [3]	Pflegesatz/ Tag	Anteil der PK/ Tag [4]	Eigenanteil/ Tag
1	78,63	4,81	21,73	17,78	14,05	137,00	0	**137,00**
2	106,78	4,81	21,73	17,78	14,05	165,15	111,59	**53,56**
3	123,67	4,81	21,73	17,78	14,05	182,04	128,48	**53,56**
4	141,29	4,81	21,73	17,78	14,05	199,66	146,10	**53,56**
5	149,21	4,81	21,73	17,78	14,05	207,58	154,02	**53,56**

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

1 Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.

2 Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

3 Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

4 Nach § 43 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Die Kurzzeitpflege kann bis zu acht Wochen und bis zu einem Wert von 1.854 € im Kalenderjahr in An spruch genommen werden. Die Aufstockung um die Mittel der Verhinderungspflege ist möglich. Pflegegeld wird für bis zu 8 Wochen hälftig weitergezahlt. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.